

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Leser, zu Beginn eines Schuljahres wählen die Eltern in vielen Klassen ihre Vertreter in die Schulgemeinschaft. Eltern von Erstklässlern stehen i.d.R. zum ersten Mal vor der Frage „Was macht ein Klassenelternbeirat (KEB) und soll ich für dieses Amt kandidieren?“. Der Mut zu bekennen, keine Zeit oder kein Interesse an einer Mitarbeit in der Schulgemeinschaft zu haben, ist ehrenwerter als die unaufrichtige Würde des bloßen Titelträgers.



Eltern sollten sich vor der Wahl grundsätzlich über die Aufgaben des KEB im Klaren sein. Wir möchten mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Punkte einen Überblick über die Aufgaben des KEB geben. Wir hoffen, damit viele Eltern zu gewinnen, sich bei dieser wichtigen Aufgabe zu engagieren.

Karlheinz Langen

Kreiselternbeirat DaDi, Redaktionsleiter KrEB-Info

Der Klassenelternbeirat (KEB) hat im Wesentlichen drei Aufgaben:

- Der KEB ist Ansprechpartner für die Schulleitung, für Lehrkräfte und für Eltern, wenn es um Fragen geht, die die Klasse oder einen Teil der Klasse betreffen.
- Der KEB lädt zu den Elternabenden ein und übernimmt die Gesprächsleitung.
- Der KEB ist Mitglied des Schulelternbeirats (SEB). Er nimmt an den Sitzungen teil, bringt die Vorschläge aus „seiner“ Klasse ein und berichtet am Elternabend über die Schulelternbeiratssitzung.



Ganz wichtig für Klassenelternbeiräte ist, dass sie nicht verpflichtet sind, Sprachrohr für Eltern zu sein, die ein Problem mit ihrem Kind in der Schule haben. Vielmehr sind betroffene Eltern selbst dafür verantwortlich, Probleme, die nur ihr Kind betreffen, selbst vorzutragen.

Besonderheiten bei der Wahl der Klassenelternbeiräte

- Der Klassenelternbeirat lädt zum Wahlelternabend ein. Bei neu zu bildenden Klassen (z. B. 1. Klassen in Grundschulen oder 5. Klassen in weiterführenden Schulen) lädt die Schule ein.
- Bei der Feststellung der Namen und der Anschrift der Wahlberechtigten hat die Schule Hilfe zu geben.
- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Eltern von mindestens fünf Schülern anwesend sind.
- Eltern haben zusammen für jedes eigene Kind in der Klasse eine Stimme. Für die Abgabe der gemeinsamen Stimme genügt die Anwesenheit eines Elternteils.
- **Briefwahl möglich?** In der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen... Zuletzt geändert am 7. August 2017) heißt es in § 1, Abs. 2, Satz 2: „Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben“. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass Eltern ihr Wahlrecht nur ausüben dürfen, wenn sie auch persönlich anwesend sind. Eine Briefwahl oder eine Übertragung des Stimmrechts ist somit nicht zulässig.
- Man kann in mehreren Klassen zum Elternbeirat gewählt werden und hat dann pro Klasse eine Stimme in den SEB-Sitzungen.



Rücktritt? Möchte ein Amtsinhaber sein Amt nicht weiter ausüben, so ist dies jederzeit möglich. Eine Erlaubnis, unabhängig von welcher Stelle, ist nicht notwendig. Eine mündliche, besser eine schriftliche Erklärung an seinen Stellvertreter und an den SEB-Vorsitzenden ist ausreichend. Bei Rücktritt des KEB übernimmt der Stellvertreter die „Amtsgeschäfte“ bis zur nächsten Wahl.

Besonderheit bei Jahrgangsstufen: Hier wählen die die Eltern der Schüler einer Jahrgangsstufe für jeweils angefangene 20 Schüler in der Oberstufe/Sekundarstufe II bzw. für jeweils angefangene 25 Schüler in der Grundstufe/Primarstufe und in der Mittelstufe/Sekundarstufe I je einen Jahrgangselternvertreter sowie je einen Stellvertreter. Gibt es nur einen Jahrgangselternvertreter und einen Stellvertreter übernehmen diese die Aufgaben des KEB und die Aufgaben des Stellvertreters.

Sind zwei Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des KEB und wer die Aufgaben der Stellvertreter übernimmt. Sind drei oder mehr Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die die Aufgaben des KEB und die Aufgaben der Stellvertreter übernehmen sollen. Die Rechte aller Jahrgangselternvertreter im SEB bleiben unberührt.

Die Einrichtung von KEB entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schüler einen Vertreter in den SEB (siehe § 106 des hess. Schulgesetz).

Kein Klassenelternbeirat gewählt - und nun ... ?



Eine rechtliche Vorgabe, dass zwingend ein Elternvertreter gewählt werden muss, gibt es nicht. Eltern sollten sich aber bewusst sein, dass aus dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2) abgeleitet wird, dass der staatliche Erziehungsauftrag der Schule dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet ist. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Komponenten zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1972). Dieses Zusammenwirken wird ohne Elternbeirat deutlich erschwert.

Wird kein Klassenelternbeirat gewählt, ist die Klasse nicht im SEB vertreten. Dies bedeutet, dass die Eltern vom SEB keine Informationen erhalten und in diesem Gremium auch die Anliegen der Klasse nicht vortragen können. Dadurch wird die Klasse an Entscheidungen zur Schulentwicklung nicht direkt beteiligt. Zudem fehlt den Klasseneltern ein Sprachrohr zu den Lehrkräften und der Schulleitung.

„Ich mach`s“ ersetzt keine Wahl

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen gemeinsam ein Elternteil als Klassenelternbeirat, sowie ein Elternteil für die Stellvertretung. Manchmal verläuft so ein Wahlabend recht zäh. Kein Elternteil will sich als Kandidat zur Wahl aufstellen lassen. Da kommt - zu später Stunde - die Aussage eines Teilnehmers gerade Recht, der sich wie folgt äußert: „Ich mach`s.“

Aber Vorsicht: Auch wenn es nur einen Kandidaten gibt, ist es nicht zulässig, das vorgegebene Verfahren abzukürzen und keine Wahl durchzuführen. Die Fälle häufen sich, in den Eltern der Auffassung sind, mit der Erklärung „Ich mach`s“ sei ein Klassenelternbeirat gewählt worden, wenn die anderen zustimmen. Mit der Erklärung „Ich mach`s“ hat das Elternteil jedoch nur seine Kandidatur zum Ausdruck gebracht. Es gibt immer wieder Eltern, die beanstanden, dass keine Wahl stattgefunden habe. Die Eltern der Klasse laufen daher Gefahr, dass die „Wahl“ angefochten wird.



- Die Regelung des **Abs. 2 Satz 1 des HSchG** schreibt den Grundsatz der geheimen Wahl als unabdingbar fest.

Auch die Mehrheit der Wahlberechtigten darf nicht durch ein Votum eine offene Wahl einfordern. Auch wenn alle anwesenden Eltern dies befürworten, darf eine offene Wahl die geheime Wahl nicht ersetzen. Nur durch eine geheime Wahl wird gewährleistet, dass jeder Einzelne seine persönliche Wahlentscheidung für sich behalten kann und seine Wahlentscheidung frei von einem (tatsächlichen oder auch nur vermuteten) Gruppendruck ausüben kann. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist damit notwendige Voraussetzung für die Freiheit der Wahlentscheidung.

- In der „**Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen...**“ (zuletzt geändert am 7. August 2017) sind der erste Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ § 1 bis 5a und der zweite Abschnitt „Wahlen in den Schulen“ § 6 bis 10 zu beachten.

Unsere Empfehlung: Gehen Sie kein Risiko ein und handeln Sie grundsätzlich nach dem vorgegebenen Verfahren. oh

Buchtipps



Nenne drei Hochkulturen: Römer, Ägypter, Imker Lena Greiner, Carola Padtberg

Von »Ludwig Fun Beethoven« bis »Chris die Himmelfahrt«: Deutschlands Schüler setzen mit irren Schreibfehlern und absurden Wissenslücken noch mal einen drauf. Hunderte Lehrer sendeten erneut skurrile Stilblüten und Ausreden aus dem Schulalltag an SPIEGEL ONLINE. Zusätzlich in diesem Buch: Die witzigsten Lehrer geschichten und Anekdoten aus dem Schulalltag mit wirren Schülern im Schlafanzug und irren Eltern nachts am Telefon.

Ullstein Verlag, Taschenbuch (broschiert), 240 Seiten, ISBN-13 978354837665, 9,99 EUR

Impressum

Herausgeber: Kreiselternbeirat LaDaDi, Karlheinz Langen, Lilienthalstr. 11c, 64347 Griesheim, Telefon: 06155-8687088

Redaktion: Karlheinz Langen (kl), Werner Bloßfeld (wb), Ottmar Haller (oh)

Gestaltung: Daniel Weil, Lessingstraße 19, 65779 Kelkheim, Telefon: 0172-1037282, E-Mail: weilomat@gmail.com

Fotos: Ingo Radermacher, Bickenbach; Ottmar Haller, Roßdorf